

(Fortsetzung zu Seite 7418.)

In Deutschland ist am 10. Januar 1876 ein besonderes Gesetz über den Schutz der Photographien veröffentlicht worden. Es schützte den Verfasser und sein Werk, wenn es nicht eine Photographie nach einem geschützten Werk der bildenden Künste war, fünf Jahre nach dem Entstehungsjahr des Negativs oder nach dem Erscheinen von Abzügen, wenn auf jeder rechtmäßigen Abbildung der Originalaufnahme oder auf dem Karton angegeben war:

1. der Name und Wohnort des Verfassers oder des Verlegers,
2. das Erscheinungsjahr der Photographie.

Das Nachmalen oder Nachzeichnen der Photographie war nicht verboten; der Schutz galt nur für mechanische Nachbildung. Bei Werken, die in mehreren Abteilungen eine (photographische) Aufgabe behandeln, begann die Schutzfrist bei Erscheinen und endigte fünf Jahre nach Erscheinen des letzten Teils, falls keine größere Pause als drei Jahre im Erscheinen zweier Abteilungen eingetreten war. Eine längere Pause trennte die Schutzfristen des Werkes in zwei Teile.

Der künstlerische Charakter wurde der Photographie in diesem Gesetze durch § 8 ausdrücklich versagt. Endlich war eine Photographie, die sich an einem Werke der Industrie, Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet, schutzlos. Dieses Gesetz ist durch ein neues, am 9. Januar 1907 verkündetes ersetzt worden, in dem der Schutz der bildenden Kunst und der Photographie zugleich behandelt wird. Man hat diese Zusammenfassung bekämpft und darin eine Degradierung der bildenden Kunst gesehen. Die Vertreter der Regierung erklärten dagegen, daß die Zusammenfassung mit der Frage der Wertschätzung von Kunst und Photographie nichts zu tun habe, sondern aus Zweckmäßigkeitsgründen erfolgt sei. Dessenungeachtet hat der Vorsitzende der Reichstagskommission, der Abg. Diez in seiner Rede vom 25. Januar 1906 erklärt, die Photographen seien am besten weggenommen; es sei kaum zu rechtfertigen, daß den Photographen, die doch immerhin nur eine Art reproduzierender Künstler seien, nur mit mechanischen Mitteln arbeiteten, ein Schutz von 15 Jahren gewährt werden solle.

Geändert wurde im Gesetz im wesentlichen:

a) die Schutzfrist; vorher fünf, nachher zehn Jahre seit dem Erscheinen; erscheint die Photographie nicht, so endet die Schutzfrist zehn Jahre nach dem Todesjahre des Urhebers. Als Urheber wird in diesem Fall auch der Angestellte einer Firma angesehen, die Schutzfrist richtet sich also in diesem Fall nach dem Tode des Hilfsarbeiters, nicht nach dem des Firmeninhabers;

b) der Bezeichnungszwang (Angabe des Namens, Wohnorts und des Erscheinungsjahrs) fiel weg;

c) jede, nicht nur die mechanische, sondern auch die künstlerische Nachbildung wurde verboten;

d) die Anbringung einer Photographie an ein gewerbliches Erzeugnis machte sie nicht schutzlos;

e) an dem Werke selbst oder an dessen Bezeichnung darf nichts geändert werden (außer solchen Änderungen, die nach Treu und Glauben nicht versagt werden können);

f) der Name des Photographen darf ohne dessen Einwilligung nicht von einer anderen Person auf das Werk gesetzt werden (§ 13);

g) die Photographie, welche ein geschütztes Kunstwerk darstellt, ist geschützt wie jede andere Photographie; wer also eine Photographie nachbilden will, die ein geschütztes Werk der bildenden Künste darstellt, muß zwei Genehmigungen haben: eine vom Künstler und eine vom Photographen;

h) die Einzelkopie ist verboten (§ 17).

Man ersieht aus diesen Änderungen, daß die Rechte, die dem Photographen durch dieses Gesetz eingeräumt werden, viel weitergehend sind, als vorher. Der Charakter des Kunstwerks wird der Photographie hier zwar nicht gerade zugesprochen, aber doch auch nicht versagt; genau genommen ist das Weglassen eines Teils der Photographie bei der Reproduktion, und wäre das Stück auch noch so entbehrlich, ohne ausdrückliche Genehmigung des Urhebers verboten — ebenso wie die Einzelkopie oder das Auf-

schreiben des Namens des Photographen selbstverständlich unzulässig ist. Die letzte Bestimmung ist bei Kunstwerken begreiflich, bei Photographien unverständlich. Viel verständlicher wäre ja eine Bestimmung, nach der bei bestellten Porträts der Photograph ohne Genehmigung des Bestellers seine Firma nicht auf dem Karton anbringen dürfte. Denn diese Art Reklame fehlt fast nie, auch auf den elegantesten Produkten, und der Besteller empfindet sie meist als überflüssig.

In der Schweiz wurde durch Gesetz vom 23. April 1883 bestimmt, daß Erzeugnisse der Photographie und andere ähnliche Werke den Urheberrechtsschutz unter nachfolgenden Bedingungen genießen sollen. (Artikel 9): a) Das Werk muß im Eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum eingetragen sein. Die Schutzfrist dauert 5 Jahre vom Tage der Registrierung ab; wenn es sich um Photographien geschützter Kunstwerke handelt, hängt die Schutzfrist der Photographie von der Vereinbarung mit dem Künstler oder dessen Rechtsnachfolger ab; mangels einer solchen Vereinbarung gelten fünf Jahre, nach deren Ablauf der Inhaber der künstlerischen Rechte wieder in deren Vollgenuß eintritt. Bei bestellten Photographien (nicht nur Bildnissen, sondern auch anderen Aufnahmen) steht dem Photographen das Verbielfältigungsrecht nicht zu, es sei denn, daß andere Vereinbarungen getroffen wurden.

Das österreichische Gesetz vom 26. Dezember 1895 enthält Bestimmungen über das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, die denen im deutschen Gesetz von 1876 sehr ähnlich sind. Zunächst ist die Photographie von der bildenden Kunst abge sondert; als Werk der Photographie werden alle Erzeugnisse angesehen, bei deren Herstellung ein photographischer Prozeß als notwendiges Hilfsmittel benutzt worden ist (§ 4). Die Bestimmung ist nicht glücklich; denn das Wort Photographie ist eigentlich durch sich selbst erklärt. Als erschienen gilt eine Photographie an dem Tage, an welchem das Werk selbst oder eine Nachbildung oder Verbielfältigung zuerst rechtmäßig öffentlich ausgestellt wurde. Werke, die gleichzeitig im Geltungsgebiet des Gesetzes und außerhalb desselben erschienen sind, gelten als innerhalb des Gebiets erschienen (§ 6). Über Beiträge, welche Urheberrechtsschutz genießen und in periodischen Werken (z. B. Zeitschriften) erschienen sind, darf der Urheber erst nach zwei Jahren anderweitig verfügen (§ 9). Als Urheber eines erschienenen Werkes gilt der, dessen wahrer Name bei dem Erscheinen als der des Urhebers angegeben worden ist. Bei Photographien muß die Angabe des Namens auf dem Werke selbst oder auf dem Karton erfolgen (§ 10). Bei gewerbsmäßig hergestellten Photographien stehen die Rechte des Urhebers dem Inhaber des Gewerbes zu (§ 12); bei Porträts gehören sie dem Besteller, wenn sie nicht zu amtlichen Zwecken dienen (§ 13). Mit der Übertragung des Verbielfältigungsmittels (Negativ) gilt auch das Verbielfältigungsrecht mit übertragen (§ 18). An erschienenen Werken der Photographie, ausgenommen Bildnissen, besteht das Urheberrecht nur dann, wenn auf jeder rechtmäßigen Verbielfältigung oder auf dem Karton ersichtlich gemacht ist: Name oder Firma und Wohnort des Urhebers oder Verlegers und das Erscheinungsjahr (§ 40). Einzelkopien, die nicht veräußert werden sollen, sind gestattet; Aufnahme von Verbielfältigungen einzelner erschienenen Photographien nur zur Erläuterung des Textes, wenn dieser als Hauptsache erscheint, ist gestattet (§ 41). Photographien geschützter Werke (Kunst oder Literatur) genießen keinen besonderen Photographieschutz. Das Recht an Werken der Photographie endigt zehn Jahre nach dem Entstehungsjahr der unmittelbar nach dem Original hergestellten Matrize; erscheint in dieser Zeit die Photographie, so endigt das Urheberrecht zehn Jahre nach dem Erscheinungsjahr (§ 48). Unter »Original« ist hier ausnahmsweise der photographierte Gegenstand, unter »Matrize« das Negativ oder die Druckplatte, mit deren Hilfe die Bilder hergestellt werden, verstanden. Bei Werken, die in Abteilungen erscheinen, läuft die Schutzfrist vom Erscheinen jedes Teils an; behandeln sie aber zusammen eine (photographische) Aufgabe, so richtet sich die Frist nach dem Erscheinen der letzten Abteilung, nur dürfen die Pausen nicht länger als drei Jahre sein, denn sonst wird die Schutzfrist unterbrochen (§ 49). Verboten ist die Verfügung über ein photographisches Bildnis ohne Zustimmung